

Genesen

	1. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	2. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	Anmerkungen / Hinweise / weitere Vorgehensweise
Genesen	Genesung	ab dem 29. Tag bis Ablauf der 90 Tage nach Testergebnis; gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV www.rki.de/covid-19-genesenen-nachweis § 7 Abs. 6 Nr. 3 CoronaVO:  2G erfüllt bis Ablauf von 90 Tagen  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis Ablauf von 90 Tagen	Impfdosis empfohlen 4 Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome 	= „vollständig geimpft“ ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis, § 2 Nr. 3 SchAusnahmV www.pei.de/impfstoffe/covid-19 Ausstellung eines Genesenen-Impfzertifikates ist möglich. § 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:  2G erfüllt bis auf Weiteres  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis auf Weiteres	Hier ist eine Auffrischimpfung nach 3 Monaten dringend empfohlen!

Definition Genesenennachweis § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (www.rki.de/covid-19-genesenenachweis):

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenenachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion (**PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik**) **UND**
- Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung (**mindestens 28 Tage**) **UND**
- Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (**höchstens 90 Tage**).

Die Dauer des Genesenenstatus wurde von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben.

Doppelt Geimpft

	1. Ereignis	2. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	3. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	Anmerkungen / Hinweise / weitere Vorgehensweise
Doppelt Geimpft			= „vollständig geimpft“, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung § 7 Abs. 6 Nr. 2 CoronaVO:  2G erfüllt bis auf Weiteres  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis Ablauf von 90 Tagen	Impfdosis empfohlen nach 3 Monaten 	= Auffrischimpfung § 7 Abs. 6 Nr. 1 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis auf Weiteres	Booster gilt ab Verabreichung der Auffrischimpfung.
				Genesung	ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis § 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis auf Weiteres	Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.
				Infektionsnachweis Antikörpertest	 Mit einem positiven Antikörpertest gilt keine 2-G-plus-Ausnahme.	Mit einem positiven Antikörpertest erhält man kein Genesenenzertifikat. Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.

Definition Impfnachweis § 2 Nr. 3 SchAusnahmV (www.pei.de/impfstoffe/covid-19):

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Be- nehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- verwendete Impfstoffe (Comirnaty von BioNTech, Spikevax von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca, Vaccine Janssen – auch Kreuzimpfungen),
- für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen (zwei Impfdosen oder eine Impfdosis mit einer Genesung),
- für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- Intervallzeiten,
 - die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen (14 Tage) und
 - die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Zuerst **Geimpft** und dann **Genesen**

	1. Ereignis	2. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	3. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	Anmerkungen / Hinweise / weitere Vorgehensweise
Geimpft + Genesen		Genesung	= „vollständig geimpft“, ab dem 29. Tag nach dem positiven Test; § 2 Nr. 3 SchAusnahmV www.pei.de/impfstoffe/covid-19 § 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:	Impfdosis  ab 4 Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome	= Auffrischimpfung § 7 Abs. 6 Nr. 1 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich, bis auf Weiteres	Booster gilt ab Verabreichung der Auffrischimpfung.
			 2G erfüllt bis auf Weiteres	Genesung	§ 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich, bis auf Weiteres	Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.
			 2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis auf Weiteres	Infektionsnachweis Antikörpertest	 Mit einem positiven Antikörpertest gilt keine 2Gplus-Ausnahme	Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.
		Infektionsnachweis Antikörpertest	Kein vollständiger Schutz! Mit einem positiven Antikörpertest nach einer Impfung erhält man kein Genesenen-Zertifikat. 	Impfdosis  ab 4 Wochen nach Labordiagnose	= „vollständig geimpft“, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung § 7 Abs. 6 Nr. 2 CoronaVO:  2G erfüllt, bis auf Weiteres  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis Ablauf von 90 Tagen	Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.

www.pei.de/impfstoffe/covid-19:

Weiterhin ist nach Paul-Ehrlich-Institut eine **einzelne Impfstoffdosis** mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend, wenn die betroffene Person **nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht.

Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als **"vollständig geimpft"** ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

Zuerst **Genesen** und dann **Geimpft**

	1. Ereignis	2. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	3. Ereignis	Status nach SchAusnahmV und CoronaVO	Anmerkungen / Hinweise / weitere Vorgehensweise
Genesen + Geimpft	Genesung		= „vollständig geimpft“ ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis; § 2 Nr. 3 SchAusnahmV www.pei.de/impfstoffe/covid-19 Ausstellung eines Genesenen-Impfzertifikates möglich. § 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:  2G erfüllt bis auf Weiteres  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich bis auf Weiteres	Impfdosis  empfohlen nach 3 Monaten	= Auffrischimpfung § 7 Abs. 6 Nr. 1 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich, bis auf Weiteres	Booster gilt ab Verabreichung der Auffrischimpfung.
	oder			Genesung	§ 7 Abs. 6 Nr. 4 CoronaVO:  2Gplus erfüllt kein Test erforderlich, bis auf Weiteres	Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.
	Infektionsnachweis Antikörpertest			Infektionsnachweis Antikörpertest	Mit einem positiven Antikörpertest gilt keine 2Gplus-Ausnahme. 	Mit einem positiven Antikörpertest erhält man kein Genesenen-Zertifikat. Hier ist eine weitere Auffrischimpfung nach 3 Monaten zu empfehlen.

www.pei.de/impfstoffe/covid-19:

Abweichend von dem Vorstehenden ist nach Paul-Ehrlich-Institut eine **einzelne Impfstoffdosis** mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend,

- wenn die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen **positiven Antikörpertest** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch keine Impfung** gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "**vollständig geimpft**" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- wenn die betroffene Person eine **durchgemachte Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und sofern dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch keine Impfung** gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "**vollständig geimpft**" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

Übersicht zum Impfstatus (siehe auch Seiten 2 bis 4)

Definition Impfnachweis § 2 Nr. 3 SchAusnahmV i.V.m. www.pei.de/impfstoffe/covid-19:

ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- e) verwendete Impfstoffe,
- f) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- g) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- h) Intervallzeiten,
 - aa. die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb. die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

www.pei.de/impfstoffe/covid-19:

Weiterhin ist nach PEI eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend,

- wenn die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- wenn die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und sofern dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- wenn die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

Hinweis: www.pei.de/impfstoffe/covid-19 ist in Bezug auf „Auffrischimpfung“ und „Intervall“ nicht vollständig.

Übersicht zum Genesenen-Status (siehe auch Seite 1)

Definition Genesenennachweis § 2 Nr. 5 SchAusnahmV i.V.m. www.rki.de/covid-19-genesenennachweis:

ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- d) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- e) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- f) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

www.rki.de/covid-19-genesenennachweis:

Ein Genesenennachweis im Sinne SchAusnahmV muss nach RKI aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests **muss mindestens 28 Tage zurückliegen**

UND

- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests **darf höchstens 90 Tage zurückliegen**.

Die Dauer des Genesenenstatus wurde von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben.